

P R Ä M I E L

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 215 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. DR. PAUL OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS 1 BauGB AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 23
RAKA: W 152 A
MASSTAB 1:1000
VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT-GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§§ 13 U. 19 DES NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985-GVBl. S. 187)

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG AN. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 21.02.91

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. PORSTENDÖRFER
VERMESSUNGSRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 31.08.90

GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.-ING.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WÜRDEN AM 05.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.10.90 BIS 29.10.90 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ZUM ... GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM ... BIS ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 05.02.91 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 04.03.1991 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM ... DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 19.03.1991 (Az.: 309.21102-53 005.05-215) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, DEN 19.03.1991

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I.A.

GEZ. KURZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (Az.: ...) GENANNTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEITRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM ... BIS ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 24.04.1991 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 24.04.1991 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

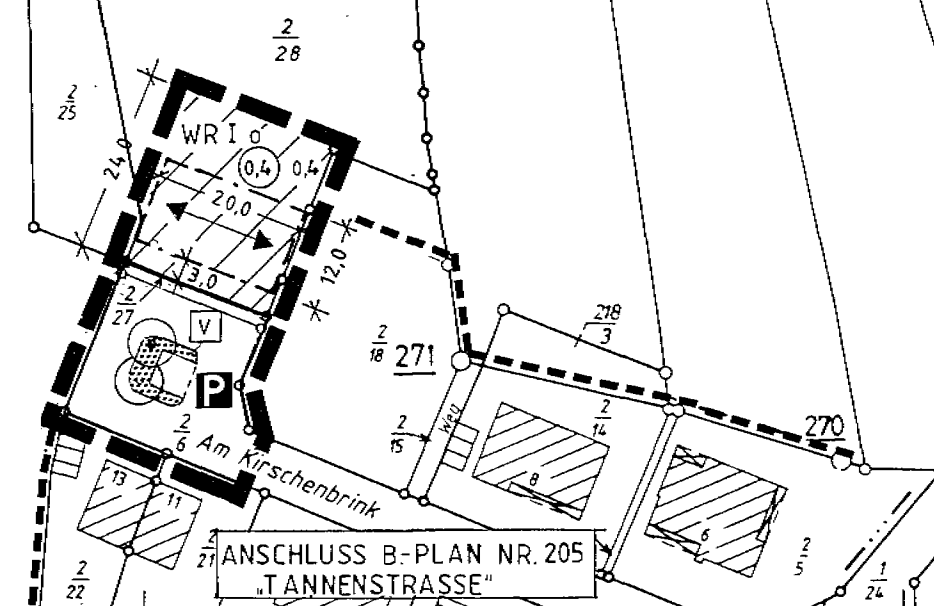
GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M.=1:1 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNBV)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE
--- BAUGRENZE
←→ HAUPTFÜRSTRICHUNG

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

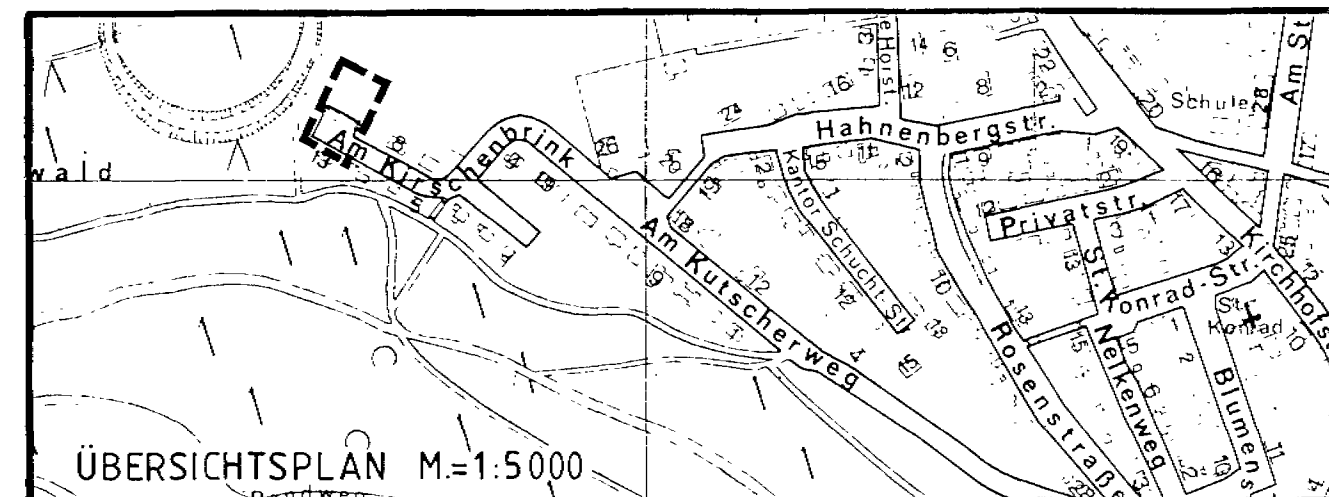
GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES ANGRENZENDEN B-PLANES NR. 205 TANNENSTRASSE

GRÜNFLÄCHEN

V ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT

ANZUPFLANZENDER STANDORTGERECHTER LAUBBAUM



BEBAUUNGSPLAN NR. 215 „AM KIRSCHENBRINK“

SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 205 „TANNENSTRASSE“